

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **17.03.2025** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **19:50** Uhr)
in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **12** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

(K)*)

Schritfführerin: **Rupp**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Markus Winkler und Patrick Belz**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiterin Schneider**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **10.03.2025** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **14.03.2025** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlosse

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

TOP 3, Beratung und Beschlussfassung über das Projekt Bauhofhalle/Jugendclub sowie die Kostenberechnung, wird von Bürgermeister (BM) Döffinger abgesetzt, da noch Unterlagen zur Kostenberechnung (Statik, Bodengutachten) fehlen.

TOP 1

Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben

TOP 2

Flurbereinigung Assamstadt (Wald)

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des freiwilligen Beitrags der Gemeinde zur Senkung der Teilnehmerbeiträge

BM Döffinger weist darauf hin, dass die Gemeinde Assamstadt zur Senkung der Teilnehmerbeiträge im Flurbereinigungsverfahren Assamstadt (Wald) bereits einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 35.000 € geleistet hat.

Des Weiteren hat die Gemeinde der Teilnehmergeinschaft in den Jahren 2016 und 2018 einen Vorschuss i.H.v. insgesamt 12.600 € gewährt. Dieser sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den Teilnehmerbeiträgen der Gemeinde Assamstadt verrechnet werden (dies ist in den bisherigen Vorauszahlungen noch nicht erfolgt).

Im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens haben sich Kostenerhöhungen und weitere Vorteile für die Gemeinde Assamstadt ergeben, sodass die untere Flurbereinigungsbehörde die Erhöhung des freiwilligen Beitrags der Gemeinde um den bereits geleisteten Betrag in Höhe von 12.600 € als gerechtfertigt ansieht.

Beispiele für Vorteile sind die vom Landkreis geführten Verhandlungen mit den anliegenden Grundstückseigentümern an der Straße zum Sportplatz sowie die Befestigung des kompletten Wegs unterhalb des Reitplatzes mit Rasenverbundsteinen.

Bei der Gemeindeverbindungsstraße nach Klepsau bzw. Laibach wird ein Sichtfenster angelegt, damit die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht gewährleisten kann.

GR Bruno Leuser als Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft ergänzt, dass die Umliegung für die Gemeinde keine weiteren Kosten verursacht. Der Weg Richtung Laibach wird aktuell vermessen. Die Flurbereinigung hat bereits über 7 ha Wald gekauft. Es wird gehofft, dass keine weiteren Kosten mehr hinzukommen, versprochen werden kann dies allerdings nicht.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des freiwilligen Beitrags um 12.600 € zur Senkung der Teilnehmerbeiträge an den Ausführungskosten der Flurbereinigung Assamstadt (Wald) einstimmig zu.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an das Landratsamt Hohenlohekreis bezüglich des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für vier Windenergieanlagen, Flst.-Nr. 244, 290 und 400, Gemarkung Laibach

BM Döffinger verweist auf die ausführlichen Sitzungsunterlagen und zeigt anhand eines Planes, welcher mittels Beamer an die Wand geworfen wird, die örtlichen Gegebenheiten.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

Aus dem Plan sind die Abstände der WEA zur Wohnbebauung (geringster Abstand: 1.150 m) bzw. dem Aussiedlerhof (727 m) ersichtlich.

Die vorbereitete Stellungnahme an das Landratsamt Hohenlohekreis wird im Gremium vorgelesen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.02.2025 haben Sie uns über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für vier Windenergieanlagen (WEA LAI 01-04) auf den Flst. 244, 290 und 400 Gemarkung Laibach, Gemeinde Dörzbach (WP Laibach) der Firma Qualitas Energy Entwicklungs GmbH, Berlin, informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 18.03.2025 gebeten.

Auf Grund eines nachgereichten Lage-/Abstandsplans zur Wohnbebauung Assamstadt wurde die Frist auf den 24.03.2025 verlängert.

Ihrem o.g. Schreiben sowie den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass für alle vier o. g. WEA bereits Vorbescheide vorliegen, welche die Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan bzw. höherrangiger Planungen (Regional- und Landesplanung) nach § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Thema hatten.

Die Vorbescheide nach § 9 BImSchG wurden am 06.12.2022 für WEA eins und drei sowie am 21.11.2024 für die WEA zwei und vier vom Landratsamt erteilt.

Wir sind doch recht verwundert, dass die Gemeinde Assamstadt über die bisherigen Planungen und Vorbescheide weder informiert noch in irgendeiner Form beteiligt wurde.

Die Anhörung bzw. Beteiligung der Gemeinde Assamstadt erfolgte leider erst auf unsere Anfrage. Diese Tatsache hat zu sehr großem Unmut im Gemeinderat und in der Bevölkerung geführt.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die nunmehr vorliegenden Antragsunterlagen Lärm- und Schallgutachten enthalten, welche die Auswirkungen auf die Assamstadter Wohnbebauung betrachten.

In Ihrem Anhörungsschreiben wird bezüglich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen darauf hingewiesen, dass die folgenden Unterlagen noch nachgereicht werden:

- Schriftlicher und zeichnerischer Teil Lagepläne*
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP)*
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)*
- UVP-Vorprüfung*
- Bodenschutzkonzept*
- Antrag Waldumwandlung*
- Rekultivierungskonzept und Wiederaufforstungsplan*

Da diese Unterlagen bisher noch nicht nachgereicht wurden, kann seitens der Gemeinde Assamstadt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Wir bitten daher um eine erneute Beteiligung, sobald die Antragsunterlagen vollständig sind.

Es ist weiterhin festzuhalten, dass keine bzw. zumindest keine vollständigen Unterlagen über die Kabeltrassen und die wegebauliche Erschließung vorliegen. Auch diese bitten wir vorzulegen.

Aktuell läuft die Teilfortschreibung „Windenergie II“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Im Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten sind als Mindestabstand zu Wohnbauflächen 840 m festgelegt; zu Einzelgebäuden 560 m.

Der Mindestabstand zu Assamstadter Wohnbauflächen beträgt lt. der vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie II“ 1.100 m; (bei der Dachtsiedlung werden die festgelegten 560 m eingehalten).

Der Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie II ist zu entnehmen, dass die Siedlungsabstände im Kriterienset in drei Eignungsstufen unterteilt sind:

- Größer als 1.200 m (geringes Konfliktpotential)*
- 1.000 m bis 1.200 m (mittleres Konfliktpotential)*
- 840 m bis 1.000 m (hohes Konfliktpotential)*

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

Mit einem Abstand von 1.100 m zur Assamstadter Wohnbebauung liegt daher ein „mittleres Konfliktpotential“ vor.

Die Vorrangfläche befindet sich vollständig innerhalb von Flächen, welche aufgrund der militärischen Radarführungsmindesthöhe Beschränkungen nach sich zieht. Diese Tatsache ist in den Planunterlagen dargestellt.

Im Standortdatenblatt heißt es: „Aufgrund der militärischen Radarführungsmindesthöhe (MVA) liegen im Gebiet Beschränkungen vor. Gesamtbauhöhen von mindestens 200 m über Grund (Referenzanlage Typ 2) sind im gesamten Gebiet realisierbar.

Referenzanlage Typ 1 ist im Gebiet nicht möglich. Es kann diesbezüglich zu Hürden im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen kommen. Es wird eine Abstimmung mit dem BAIUDBw empfohlen.“ (Referenzanlage Typ 1 = Gesamthöhe 280 m)

Die Gemeinde Assamstadt hat entsprechend dem GR-Beschluss vom 18.11.2024 im Hinblick auf das geplante Vorranggebiet „Nördlich Krautheim-Klepsau“ (KÜN_01_II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Planungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans 2020 werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Fehler sind seitens der Gemeinde Assamstadt nicht festzustellen. Es wird jedoch angeregt, die Vorrangfläche so festzulegen, dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung von Assamstadt mindestens 1.200 m beträgt um somit dieses Konfliktpotential in die Kategorie „gering“ einzustufen.“

Eine Rückmeldung des Regionalverbands ist bisher noch nicht erfolgt. Dieser muss spätestens bis zur gesetzlich vorgegebenen Frist am 30.09.2025 einen Satzungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie II herbeiführen.

Im Hinblick auf die Stellungnahme an den Regionalverband ist die Gemeinde Assamstadt der Auffassung, dass ein Mindestabstand von 1.200 Metern zur Wohnbebauung auch hier eingehalten werden sollte.

Nach der vorliegenden Planung liegt die WEA 3 „nur“ 1.150 Meter von der Wohnbebauung entfernt; die übrigen Anlagen sind mehr als 1.200 Meter entfernt.

Im Hinblick auf die Dachtsiedlung ist festzuhalten, dass hier „nur“ ein Abstand von 727 Metern zur WEA 1 besteht. Der lt. dem Kriterienset des Regionalverbands festgelegte Mindestabstand von 560 Metern zu Einzelgebäuden wird eingehalten.

Jedoch wurde im FNP Wind der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad MGH-Igersheim-Assamstadt ein Mindestabstand von 950 Metern zu Einzelgebäuden festgelegt.

Seitens der Gemeinde Assamstadt wird angeregt, ein Mindestabstand von 950 Metern analog dem FNP Wind für die Dachtsiedlung einzuhalten.

Nachteilige Auswirkungen der WEA auf die Gemeinde Assamstadt sind insbesondere durch Schall und Schattenwurf zu erwarten.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenimmissionsprognose, jeweils durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH ausgearbeitet.

Im Hinblick auf den Schall ist festzuhalten, dass durch das angrenzende reine Wohngebiet in Assamstadt bestimmte Anforderungen bestehen, die WEA nachts in einem leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben, um die Immissionswerte einhalten zu können.

Die Schattenimmissionsprognose stellt fest, dass einige Immissionspunkte in Assamstadt durch die WEA im Windpark über dem Richtwert belastet werden – entsprechend werden die WEA mit einem Schattenwurf-Abschaltmodul ausgestattet, welches für eine Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sorgt.

Die (im Antrag enthaltenen) Fachgutachten zu Schall und Schatten werden von den jeweiligen Fachbehörden (Immissionsschutzbehörden bei den LRÄ Main-Tauber und Hohenlohe) geprüft.

Die Prüfergebnisse der Fachbehörden liegen noch nicht vor.

Wir bitten um Übersendung der Prüfergebnisse.

Die militärischen Belange, insbesondere die Hubschraubertiefflugstrecken, sind in den Planunterlagen berücksichtigt bzw. die Thematik wird von der Genehmigungsbehörde und den verantwortlichen Stellen der Bundeswehr geprüft.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

Im Hinblick auf die bereits bestehenden WEA auf Gemarkung Neunstetten und Bobstadt/Dainbach sowie die Planungen auf Gemarkung Klepsau ist hinsichtlich des Landschaftsbilds ein „Umzingeln“ von Assamstadt mit Windrädern zu befürchten.

Hierdurch entstehen auch Einschränkungen bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten.

Ergänzend sind noch folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. zu klären:

Berücksichtigung Denkmalschutz;

Die Denkmäler auf Gemarkung Assamstadt, Steffeskirchle und die Grotte (überregionale religiöse Pilgerstätte) wurden in der Denkmalschutzprüfung nicht berücksichtigt. Wir bitten diese zu berücksichtigen und zu prüfen.

Zu 5.2.15 Straßen;

Bei der Prüfung der Straßen, insbesondere auf Eisabwurf im Eisabwurfgutachten fehlen die beiden Landesstraßen L513 und L514, ebenso der Gemeindeverbindungsweg Assamstadt – Laibach.

Wir bitten diese ebenfalls per Gutachten auf Eisabwurf prüfen zu lassen und in den Bericht mit aufzunehmen.

Waldflurneuordnung;

Die Gemeinde Assamstadt möchte eine Prüfung und Stellungnahme darüber, ob durch die geplanten Windenergieanlagen Auswirkungen auf den Wert der Wälder, insbesondere im Hinblick auf Flächenzuteilungen im Rahmen der Waldflurbereinigung bestehen.

GR Karl-Heinz Hügel stellt fest, dass keine Planungsfehler vorliegen und sich an die gesetzlichen Vorgaben gehalten wurde. Der BM entgegnet, dass die Gemeinde die angesprochenen Punkte trotzdem vorbringen möchte. Er macht auch nochmal deutlich, dass es äußerst schade ist, dass die Gemeinde Assamstadt von dem gesamten Vorhaben erst so spät informiert wurde.

GR Freudenberger geht noch einmal auf den geringen Abstand zur Dachtsiedlung von 727 m ein. Dies sieht er als kritisch an. Die Familie dort ist genauso viel wert wie jede andere Familie in der örtlichen Bebauung.

Auch GR Leuser verdeutlicht, dass dieser geringe Abstand für ihn nicht akzeptabel ist. Viele Vorgaben, die bisher von der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt wurden, gelten plötzlich nicht mehr.

GR'in Reichert weist darauf hin, dass es in Althausen vor Jahren gelungen ist, einen Windpark abzuwenden. BM Döffinger fügt an, dass sich in der Zwischenzeit allerdings einige Änderungen ergeben haben. Es gelten andere Vorgaben.

Der BM erläutert, dass der Entwurf nun so rausgeschickt und dann abgewartet wird, was zurückkommt.

Das Gremium hatte sich vorab bereits nichtöffentlich umfänglich mit der Thematik beschäftigt.

BESCHLUSS:

Der GR stimmt einstimmig zu, dass die vorbereitete Stellungnahme so verschickt wird.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich rechtl. Vereinbarung im Main-Tauber-Kreis zur zukünftigen Klärschlamm Entsorgung im Main-Tauber-Kreis

BM Döffinger teilt mit, dass sich im Jahr 2024 alle betroffenen Kommunen im Main-Tauber-Kreis zusammengeschlossen haben, um den Klärschlamm gemeinsam verbrennen zu lassen. Der Transport von der einzelnen Kläranlage zur Verbrennungsanlage und die Verbrennung wurden europaweit ausgeschrieben. Wirtschaftlichster Bieter war damals die Firma BAGeno, Bad Mergentheim. Der Vertrag hat aktuell noch eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.

Die Gemeinde Assamstadt war bei dem damaligen Zusammenschluss noch nicht dabei. Nachträglich beitreten konnte man nicht mehr. Daher wurde im Nachhinein ein eigener Vertrag mit der BAGeno abgeschlossen. Dieser kann auch zum 31.12.2026 gekündigt werden.

Frau Schneider trägt den Fachvortrag vor. Sie erläutert, dass die Klärschlamm Entsorgung bisher federführend von der Stadt Wertheim für die Kommunen im Main-Tauber-Kreis organisiert und dabei auf eine langfristige Planung geachtet wurde. Die Gemeinde Assamstadt hat nun die Chance auch an diesem Verbund teilnehmen zu können. Im Hinblick auf das Auslaufen des Vertrages Ende 2026 wurden verschiedene Szenarien für die zukünftige Klärschlamm Entsorgung verfolgt.

Im Jahr 2025 ist der Beitritt zu einem noch zu gründenden Zweckverband beabsichtigt, der in der Stadt Würzburg seinen Sitz hat und der alle Aufgaben der Klärschlamm Entsorgung mit allen Verwertungsschritten von der Trocknung bis zu Phosphor-Rückgewinnung ab dem Jahr 2029 übernehmen soll. Dazu ist der Bau einer Klärschlamm Trocknungsanlage am Müllheizkraftwerk in Würzburg durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit anschließender thermischer Behandlung durch die GKS GmbH im Gemeinschaftskraftwerk in Schweinfurt geplant. Die Phosphor-Rückgewinnung soll anschließend durch einen nordfränkischen Zweckverband erfolgen.

Bis zur voraussichtlichen Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zum 01.01.2029 soll die Klärschlammverbrennung entsprechend dem momentanen Entsorgungsweg erfolgen. Es sollen Verhandlungen mit dem bisherigen Entsorger BAGeno geführt werden. Das Ziel wäre es, den Vertrag bis Ende 2028 zu verlängern.

Der Betriebsausschuss "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim" hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 beschlossen, eine Absichtserklärung zum Beitritt in den Zweckverband „Thermische Klärschlammverwertung Region Würzburg“ abzugeben.

In der Vergangenheit hat es sich sehr bewährt, dass der Main-Tauber-Kreis unter Federführung der Stadt Wertheim einheitlich und mit einer relativ großen „Marktmacht“ aufgetreten ist. Dies soll auch nach dem 31.12.2026 erfolgen, weshalb die Stadt Wertheim von den anderen Kommunen die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung ab Inbetriebnahme der Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes (voraussichtlich zum 01.10.2029) und schon zuvor die Vertretung in dem noch zu gründenden Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ (Entwurf der Verbandssatzung als Anlage 1 – Stand: 04.02.2025) übernehmen soll.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV obliegenden Aufgabe zur möglichst

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

hochwertigen Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung sowie die entsprechende Kostentragung.

Folgende Eckdaten sind vorgesehen:

- Die betroffenen Kommunen übertragen der Stadt Wertheim die ihnen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV jeweils obliegende Aufgabe zur Durchführung einer möglichst hochwertigen Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung mit der Inbetriebnahme der erforderlichen Anlagen zur Trocknung und Verbrennung des anfallenden Klärschlammes (voraussichtlich zum 01.10.2029). Die Stadt Wertheim beabsichtigt die Erledigung dieser Aufgabe auf den Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ in Form der Mitgliedschaft zu übertragen
- Die Kommunen übergeben ab dem 01.01.2029 sämtlichen in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlamm zur Verwertung an den Zweckverband bzw. an einen beauftragten Beförderer.
- Die Vertragsparteien beauftragen die Stadt Wertheim an der Gründungsversammlung des Zweckverbands „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ teilzunehmen und die Gründung des neuen Zweckverbands mit dem endgültigen Satzungstext mitzubeschließen.
- Die Stadt Wertheim ist verpflichtet, die anderen Vertragsparteien über die in der Verbandsversammlung des Zweckverbands getroffenen Beschlüsse zu informieren.
- Die anderen Vertragsparteien verpflichten sich, die Kosten, die der Stadt Wertheim für die Übernahme der Aufgabe entstehen, entsprechend ihren Klärschlammkontingenten zu tragen.
- Für die Vereinbarung wird eine Laufzeit auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- Der Stadt Wertheim steht zudem ein Kündigungsrecht für den Fall der Auflösung des Zweckverbands oder ihres Ausscheidens aus dem Zweckverband zu.

Die Stadt Wertheim soll zum jetzigen Zeitpunkt den zweitgrößten Stimmanteil im Zweckverband haben, was unserem Wunsch entspricht, mit einer großen „Marktmacht“ aufzutreten.

Im Hinblick auf das Auslaufen des Vertrages Ende 2026 wurden verschiedene Szenarien für die zukünftige Klärschlamm Entsorgung verfolgt. Eine weitere Möglichkeit die Klärschlamm Entsorgung langfristig zu sichern ist eine europaweite Ausschreibung für den Main-Tauber-Kreis. Ein möglicher Anbieter dabei könnte eine Anlage in Walheim sein, die derzeit von der Firma MSE geplant wird. Die Transportwege wären aber deutlich weiter und das Ergebnis der Ausschreibung wäre offen und nicht steuerbar.

Die Stadt Würzburg rechnet mit 3,5 Millionen Euro jährlichen Betriebskosten (einschl. Abschreibung und Verzinsung) für die Klärschlamm trocknungsanlage. Hinzu kommen noch die bisher nicht bekannten Kosten für die Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung. Die Kosten pro Tonne Klärschlamm werden sich jedoch voraussichtlich unter den Kosten bewegen, die bei einer Ausschreibung am Markt (ein möglicher Bieter MSE) zu erwarten wären. Trotzdem wird die Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung zu höheren Kosten führen. Der ABW rechnet nach einer ersten groben Schätzung mit ca. 20

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

Cent/m³. Eine Klärschlamm Entsorgung über die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Zweckverband ist die ökonomisch und ökologisch beste Lösung.

GR Karl-Heinz Hügel merkt an, dass Igersheim, Königheim und Kilsheim nicht mit dabei sind. Der BM entgegnet, dass einige Gemeinden eine Verwaltungsgemeinschaft mit TBB und Werbach haben und ihren Klärschlamm ebenfalls gemeinschaftlich entsorgen.

BESCHLUSS:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wertheim und den Kommunen Bad Mergentheim, Boxberg, Creglingen, Grünsfeld, Lauda-Königshofen, Niederstetten, Tauberbischofsheim, Weikersheim, Assamstadt und dem AZV Wittighausen zur gemeinsamen Durchführung der Klärschlammverwertung wird einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Baugesuche

a) Flst.-Nr. 9761/15, Errichtung eines Kragarmregals außerhalb der Baulinie, Am Gamberg

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück die Errichtung eines Kragarmregals. Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Gamberg II“. Folgende Befreiung wurde durch den Bauherrn beantragt:

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Errichtung des Regals soll außerhalb der Baugrenze erfolgen.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie der nötigen Befreiung von den Festsetzungen des BP „Gamberg II“.

b) Flst.-Nr. 9761/24, Neubau Betriebsgebäude mit Lagerhalle, Büro- und Sozialräumen, Änderung der Gebäudestellung auf dem Baugrundstück aufgrund einer Geländeauffüllung und Änderung der Entwässerungssituation. Keine Änderung des Gebäudegrundrisses und der Gebäudehöhe, Dieselstr.

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Gamberg II“. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

Aufgrund dem vorgesehenen und genehmigten Erdauftrag für das Bauvorhaben wurde die Gebäudestellung auf dem Baugrund an die Geländeauffüllung angepasst und eine Höhenfestlegung für das Gebäude vorgenommen. Dadurch ergab sich auch eine abweichende Entwässerungssituation, die ebenfalls an die Geländeauffüllung angepasst wurde.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

Der Gebäudegrundriss und die Gebäudehöhe entsprechen den bereits eingereichten Unterlagen (Zustimmung Gemeinderat am 22.07.2024). Der Bauantrag erstreckt sich deshalb auf die geänderte Gebäudestellung und Entwässerung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

c) Flst.-Nr. 13075, Ausbau Dachgeschoss mit Errichtung von Dachgauben, Stutzstr.

GR Rupp ist befangen und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Die Bauherren planen den Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Dachgauben. Das Bauvorhaben liegt im Teilbebauungsplan „Unterer Stutz“. Folgende Befreiung wurde durch den Entwurfsverfasser beantragt:

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Dachaufbauten nicht zugelassen. Die Bauherren planen die Errichtung von Dachgauben.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen.

GR Rupp kehrt an den Sitzungstisch zurück.

d) Flst.-Nr. 399/2, Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit 5 Wohneinheiten, Laibacher Str.

Der Bauherr plant den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 5 Wohneinheiten. Das Bauvorhaben liegt im Teilbebauungsplan „Unterer Stutz“. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt das Baugesuch einstimmig zur Kenntnis.

TOP 7

Verschiedenes

a) Aufräumarbeiten an Fasching

GR Karl Heinz Hügel lobt die Abläufe in der Faschingszeit, insbesondere die Arbeiten des Hausmeisters. Die Halle sieht nach so vielen Jahren noch so gut aus. Daher sollte Herrn Tremmel ein Lob ausgesprochen werden.

Auch die Aufräumarbeiten nach dem Umzug und dem Schlappsautreiben laufen sehr gut. Es wird sehr schnell aufgeräumt. Hier soll den Gemeindearbeitern ein Lob ausgesprochen werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.03.2025

Öffentlich

BM Döffinger ergänzt, dass die 10 neu erworbenen und beim Rosenmontagsumzug aufgestellten Mülltonnen genutzt wurden. Wenn es sich etabliert, werden diese Mülleimer in den künftigen Jahren vielleicht noch mehr genutzt.

b) Busverbindung nach Krautheim

GR'in Frank weist darauf hin, dass der Bus nach Krautheim weiterhin sehr voll ist. Auch die Horrenbacher haben sich nun diesbezüglich geregt und wünschen eine Verbesserung des überfüllten Buses.

Aktuell fährt ein Bus zur 1. Stunde und ein Bus zur 2. Stunde. Die Eltern meinen, dass ein zweiter Bus zur 1. Stunde angebracht wäre.

c) Radweg Assamstadt – Horrenbach - Krautheim

Bürgerin Ilka Rupp fragt an, wann es mit dem Radweg von Horrenbach nach Krautheim weitergeht, da der Radweg von Assamstadt nach Horrenbach mittlerweile fertiggestellt ist.

Der BM weist auf die Problematik mit den Bibern, Feldmäusen etc. hin. Die Genehmigung ist mittlerweile jedoch wohl durch.

Vorsitzender:

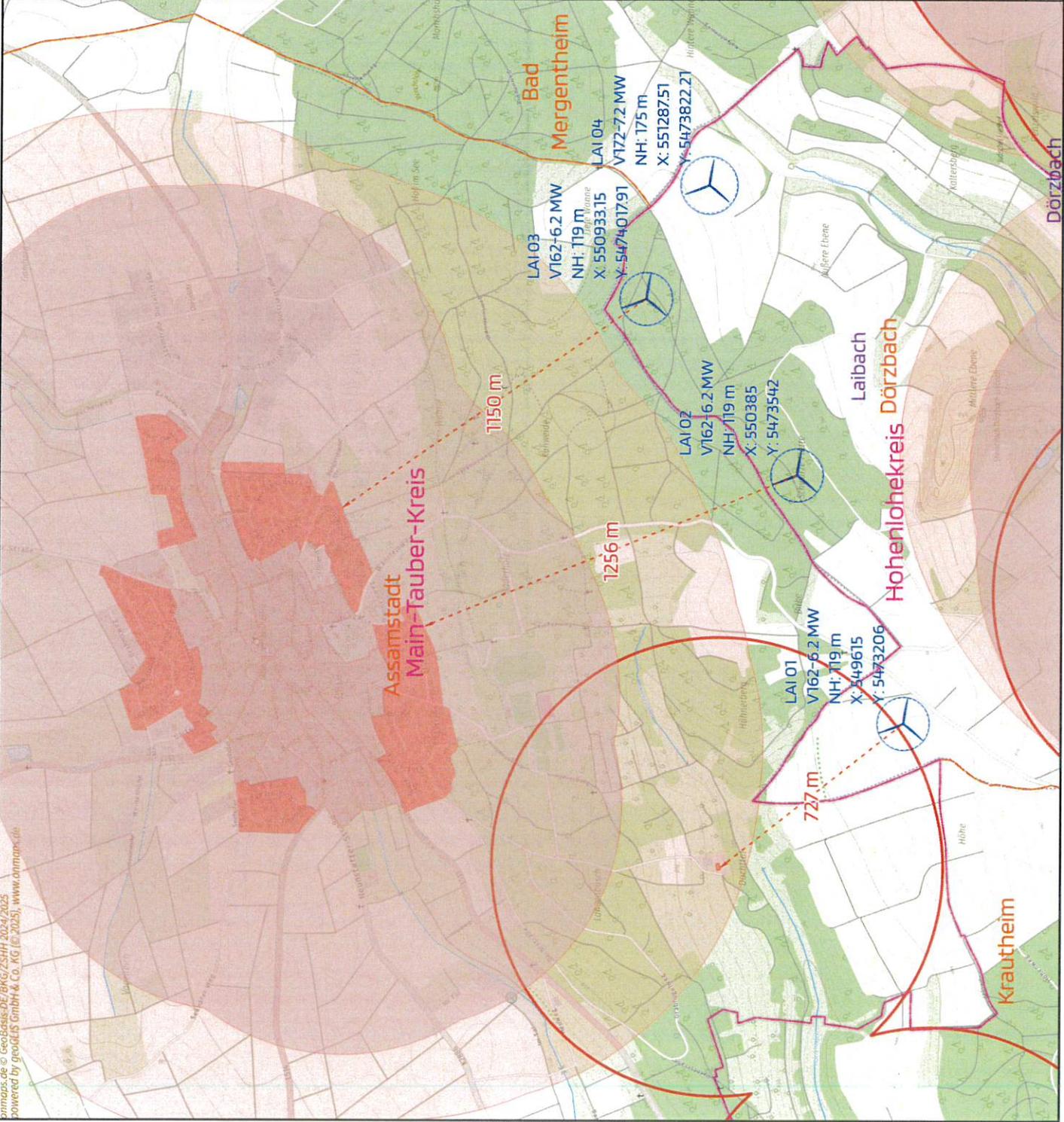
Gemeinderäte:

Schritfführer:

K. Rupp

Anlage Top 4

© GeoBasis-DE/BKG (ZSHH 2024/2025)
 powered by geodis GmbH & Co. KG (© 2025), www.dnmmaps.de



Neuplanung (inkl. Freizeit- und Bauverordnungen)

Verwaltungsgrenzen

- Landkreis
- Gemeinde
- Gemarkung

Landnutzung

- Siedlungsflächen/ Wohnbauflächen
- Wohngebiet 950-m Abstand (1. TFS-Wind 2020, Weich)
- Mischgebiet FNP
- Mischgebiet 700-m Abstand (1. TFS-Wind 2020, Hart)
- Aussiedler FNP (8. Änderung GVV Krautheim)
- Aussiedler 700-m (1. TFS-Wind 2020, Weich)

Laibach/ Baden-Württemberg

Abstände zu Wohnflächen

Koordinatensystem:
 ETRS 1989 UTM Zone 32N



Maßstab: 1:12.000
 DIN A3

Qualitas Energy Entwicklungs GmbH
 Unter den Linden 21
 10117 Berlin, Germany
 www.qualitasenergy.com



Bearb.	MuSa	21/02/2025	Gepr.	JoSp
--------	------	------------	-------	------